

Wahlordnung BDKJ Diözesanverband Aachen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Wahlausschuss	1
§ 3	Aufgaben des Wahlausschusses	1
§ 4	Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl zum Diözesanvorstand	2
§ 5	Abstimmungsarten	3
§ 6	Ablauf für die Wahl zum Diözesanvorstand	3
§ 7	Beginn und Ende der Amtszeit von Mitgliedern des Diözesanvorstands	5
§ 8	Ablauf weiterer Wahlen	5
§ 9	Anfechtung der Wahl	6
§ 10	Änderungen der Wahlordnung	6
§ 11	Inkrafttreten	7

1 § 1 Geltungsbereich

- 2 1. Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- 3 2. Die Wahlordnung gilt für die Organe des BDKJ im Bistum Aachen auf der
4 Diözesanebene.
- 5 3. Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Regional- und
6 Pfarrverbände, soweit diese keine eigene Wahlordnung erlassen haben.

7 § 2 Wahlausschuss

- 8 1. Zur Vorbereitung der Wahlen im Rahmen der Diözesanversammlung,
9 wählt die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss.
- 10 2. Er besteht aus je zwei nicht männlichen und zwei nicht weiblichen, von
11 der Diözesanversammlung jährlich gewählten Mitgliedern und einem
12 Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes.
- 13 3. Kandidat*innen für das Amt des Diözesanvorstandes dürfen nicht dem
14 Wahlausschuss angehören.
- 15 4. Der Wahlausschuss wählt aus seinen gewählten Mitgliedern eine*n
16 Vorsitzende*n.

17 § 3 Aufgaben des Wahlausschusses

- 18 1. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, geeignete Kandidat*innen für die
19 von der Diözesanversammlung zu wählenden Ämter zu suchen.
- 20 2. Der Wahlausschuss fasst Stellenausschreibungen für alle satzungsmäßig
21 vorgesehenen Positionen des Diözesanvorstandes ab und veröffentlicht
22 diese spätestens drei Monate vor Beginn der Diözesanversammlung, auf
23 der die Wahl stattzufinden hat.
- 24 3. Der Wahlausschuss informiert den Diözesanvorstand und die Diöze-
25 sankonferenzen der Jugend- und Regionalverbände (vgl. § 12 und § 13
26 der Satzung) regelmäßig über seine laufenden Aktivitäten und die bishe-
27 rigen Ergebnisse seiner Arbeit.
- 28 4. Der Wahlausschuss nimmt Kontakt zu den vorgeschlagenen Personen auf.
29 Er informiert über die Wahlämter und die Aufgabenbereiche sowie über
30 die Wahlordnung.
- 31 5. Der Wahlausschuss führt die Gespräche mit den Bewerber*innen für den
32 Diözesanvorstand und stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Be-
33 werber*innen fest.

- 1 6. Der Wahlausschuss setzt sich vor der Wahl der Geistlichen Verbandslei-
2 leitung mit der Hauptabteilung Pastoralpersonal zwecks Freistellung der
3 Kandidat*innen in Verbindung. Nach erfolgter Wahl eines Kandidaten
4 oder einer Kandidatin durch die Diözesanversammlung erfolgt die Bestä-
5 tigung und / oder Berufung des Kandidaten oder der Kandidatin zur
6 Geistlichen Verbandsleitung durch den Bischof von Aachen.
- 7 7. Der Wahlausschuss leitet und moderiert die Personalbefragungen,
8 Personaldebatten und Wahlen. Er achtet dabei auf die Einhaltung der
9 Wahlordnung.

10 § 4 Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl zum 11 Diözesanvorstand

- 12 1. Für alle Wahlämter ist nur wählbar, wer
- 13 • Mitglied in einem Mitgliedsverband des BDKJ ist und
 - 14 katholisch ist,
 - 15 • allen Kriterien der Präventionsordnung des Bistums Aachen entspricht
 - 16 und diese bis spätestens zum Dienstantritt vollständig nachweisen kann
 - 17 und
 - 18 • zur Wahl vorgeschlagen ist.
- 19 2. Als ehrenamtlicher Diözesanvorstand ist wählbar, wer
- 20 • in der kirchlichen Jugendarbeit aktiv war,
 - 21 • sich zur Übernahme des Amtes schriftlich bereit erklärt hat.
- 22 3. Als hauptamtlicher Diözesanvorstand ist wählbar, wer neben den
23 Voraussetzungen in Absatz 2 bei Dienstantritt voll geschäftsfähig ist und
24 eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium
25 besitzt.
- 26 4. Zur Geistlichen Verbandsleitung ist wählbar, wer
- 27 • die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt,
 - 28 • für wen die Zustimmung des Bischofs vorliegt und
 - 29 • wer zum Zeitpunkt des Amtsantritts im pastoralen Dienst des Bistums
30 Aachen steht.
- 31 Entgegen Absatz 1 Nr. 1 ist eine Mitgliedschaft in einem Jugendverbandverband
32 erst zum Amtsantritt erforderlich.
- 33 Entgegen Absatz 2 Nr. 1 ist eine vorherige Tätigkeit in der Kirchlichen
34 Jugendarbeit für die Geistliche Verbandsleitung nicht erforderlich.

1 § 5 Abstimmungsarten

- 2 1. Es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und
3 sich kein Widerspruch erhebt.
- 4 2. Bei Wahlen gibt es die Möglichkeit mit Ja, Nein oder Enthaltung zu
5 stimmen.
- 6 3. Nicht abgegebene Stimmen in elektronischer Form oder auf einem
7 Stimmzettel, oder Stimmzettel, die von der vorgeschriebenen Fassung
8 abweichen oder bei denen der Wähler*innenwille nicht klar erkennbar
9 ist, gelten als ungültig und abgegeben.

10 § 6 Ablauf für die Wahl zum Diözesanvorstand

- 11 1. Der Wahlausschuss und die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesan-
12 versammlung haben das Recht, bis zur Eröffnung der Diözesanversamm-
13 lung Kandidat*innen vorzuschlagen.
- 14 2. Der Wahlausschuss leitet die Wahlen bei der Diözesanversammlung. Zu
15 Beginn berichtet der Wahlausschuss anhand des Rechenschaftsberichts
16 über seine Arbeit. Der*die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die
17 Wahl mit der Bekanntgabe der Wahlordnung und der Kandidat*innen.
- 18 3. Der*die Vorsitzende des Wahlausschusses stellt die Wählbarkeitsvoraus-
19 setzungen der Kandidat*innen fest.
- 20 4. Reihenfolge der Wahlen:
 - 21 (1) Wahl der nicht männlichen Diözesanvorsitzenden,
 - 22 (2) Wahl des nicht weiblichen Diözesanvorsitzenden,
 - 23 (3) Wahl der Geistlichen Verbandsleitung,
24 die Positionen (1), (2) und (3) werden hauptamtlich besetzt.
 - 25 (4) Wahl eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Diözesanvorstan-
26 des, welches einem anderen Geschlecht als die geistliche Verbandslei-
27 tung angehören muss.
- 28 5. Der*die Kandidat*in stellt sich vor.
- 29 6. Es findet die Personalbefragung jedes*jeder Kandidat*in unter Ausschluss
30 der anderen Kandidat*innen für das jeweilige Vorstandsamt statt. Die
31 Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, Fragen an die
32 Kandidat*innen zu richten. Über die Unzulässigkeit einer Frage entschei-
33 det der*die Vorsitzende des Wahlausschusses. Eine zeitliche Beschrän-
34 kung der Personalbefragung und die Führung einer Aussprache sind unzu-
35 lässig.
- 36 7. Es findet eine Personaldebatte zu jedem Vorstandsamt statt. Die
37 Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich; sie erfolgt in Abwe-

- 1 senheit der Kandidat*innen, die für dieses Vorstandsamt zur Wahl ste-
2 hen. Die Aussprache ist auf die Personen der Kandidat*innen beschränkt.
3 Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig. Der
4 Wahlausschuss leitet die Personaldebatte und sorgt für einen angemessenen
5 Ablauf. Für die Aufgabe des Wahlausschusses als Leitung gelten
6 entsprechend GO § 13 Beratungsordnung Ziffern 1,5 und 6. Über jede
7 Maßnahme entscheidet der*die Vorsitzende des Wahlausschusses.
- 8 8. Im Anschluss an die Personaldebatte eröffnet der*die Vorsitzende des
9 Wahlausschusses in Anwesenheit der Kandidat*innen die Abstimmung.
10 Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Für jede kandidierende Per-
11 son kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied mit Ja, Nein oder Ent-
12 haltung abgestimmt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ma-
13 ximal eine Ja-Stimme abgeben. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit
14 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kandidat*innen, auf die in
15 einem Wahlgang mehr Nein als Ja-Stimmen entfallen sind, können sich
16 in weiteren Wahlgängen nicht erneut zur Wahl stellen.
- 17 9. Steht in einem Wahlgang nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, ist dies der
18 letzte Wahlgang.
- 19 10. Vereinigt im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in, die für die Wahl
20 erforderliche Stimmenanzahl auf sich, findet ein zweiter Wahlgang
21 statt. Im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den beiden
22 Kandidat*innen statt, die im ersten Wahlgang von den zu einer erneuten
23 Kandidatur bereiten Kandidat*innen die meisten Stimmen auf sich verein-
24 igen konnten. Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang können es
25 mehr als zwei Kandidat*innen im zweiten Wahlgang sein.
- 26 Vereinigt im zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in, die für die Wahl er-
27 forderliche Stimmenanzahl auf sich, findet ein dritter Wahlgang statt.
28 Im dritten Wahlgang steht nur noch der*die Kandidat*in zur Wahl,
29 der*die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen
30 konnte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang kann es mehr als
31 ein*e Kandidat*in im dritten Wahlgang sein.
- 32 Vereinigt im dritten Wahlgang kein*e Kandidat*in, die für die Wahl er-
33 forderliche Stimmenanzahl auf sich, findet ein vierter Wahlgang statt.
34 Im vierten Wahlgang steht nur noch der*die Kandidat*in zur Wahl,
35 der*die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen
36 konnte. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang kann es mehr als
37 ein*e Kandidat*in im vierten Wahlgang sein.
- 38 11. Der Wahlausschuss zählt nach jedem Wahlgang die Stimmen aus. Die*der
39 Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet das Ergebnis. Sie*er ermit-
40 telt die Annahme der Wahl durch die*den Gewählte*n oder befragt die
41 Kandidat*innen, ob sie zum nächsten Wahlgang erneut kandidieren wol-
42 len.
- 43 12. Die Wahlhandlung wird nach Zustimmung der Diözesanversammlung wie-
44 derholt, wenn ein*e Gewählte*r die Annahme der Wahl ablehnt oder

1 auch im vierten Wahlgang kein*e Kandidat*in die erforderliche Stimmen-
2 anzahl auf sich vereinigen konnte.

3 § 7 Beginn und Ende der Amtszeit von Mitgliedern des 4 Diözesanvorstands

5 1. Wahlen von Mitgliedern des Diözesanvorstands auf der ordentlichen
6 Diözesanversammlung vor den Sommerferien:

7 a) die Amtszeit der Diözesanvorsitzenden beginnt am 1. Oktober des Wahl-
8 jahres und endet nach drei Jahren zum 30. September,

9 b) die Amtszeit der Geistlichen Verbandsleitung beginnt bis spätestens zum
10 1. Oktober des Wahljahres (in der Regel zum 1. Juli) und endet nach
11 drei Jahren spätestens zum 30. September,

12 c) die Amtszeit der*des ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden beginnt am
13 Tag nach der Diözesanversammlung und endet zum Ende der drei Jahre
14 später stattfindenden ordentlichen Diözesanversammlung,

15 2. Wahlen von Mitgliedern des Diözesanvorstands auf außerordentlichen
16 Diözesanversammlungen:

17
18 Bei Wahlen von Mitgliedern des Diözesanvorstands auf weiteren
19 Diözesanversammlungen legt die Diözesanversammlung vor Eröffnung
20 der Wahlhandlung den Anfang und das Ende der Amtszeit fest.

21 § 8 Ablauf weiterer Wahlen

22 1. Der Wahlausschuss und die stimmberechtigten Mitglieder der
23 Diözesanversammlung haben bis zur Eröffnung der Wahl das Recht, Kan-
24 didat*innen vorzuschlagen.

25 2. Der Wahlausschuss leitet die Wahlen bei der Diözesanversammlung. Ein
26 Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahl mit der Bekanntgabe der
27 Kandidat*innen.

28 3. Die Kandidat*innen stellen sich vor. Eine Vorstellung kann auch durch
29 ein anderes Mitglied der Versammlung oder durch eine vom Wahlaus-
30 schuss festgelegte Vorstellungsform erfolgen.

31 4. Es findet die Personalbefragung der Kandidat*innen für das jeweilige
32 Amt statt. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht,
33 Fragen an die Kandidat*innen zu richten. Über die Unzulässigkeit einer
34 Frage entscheidet das Mitglied des Wahlausschusses, das die entspre-
35 chende Wahl leitet. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung
36 und die Führung einer Aussprache sind unzulässig.

- 1 5. Auf Antrag eines stimmberechtigten Versammlungsmitgliedes findet eine
2 Personaldebatte zu dem zu wählenden Amt statt. Die Personaldebatte
3 ist nicht öffentlich und vertraulich; sie erfolgt in Abwesenheit der Kan-
4 didat*innen, die für dieses Amt zur Wahl stehen. Die Aussprache ist auf
5 die Personen der Kandidat*innen beschränkt. Eine zeitliche Beschrän-
6 kung der Personaldebatte ist unzulässig. Der Wahlausschuss leitet die
7 Personaldebatte und sorgt für einen angemessenen Ablauf. Für die Auf-
8 gabe des Wahlausschusses als Leitung gelten entsprechend GO §13 Bera-
9 tungsordnung Ziffern 1,5 und 6. Über jede Maßnahme entscheidet
10 die*der Vorsitzende des Wahlausschusses.
- 11 6. Im Anschluss an die Personaldebatte oder nach Abschluss des vorherigen
12 Wahlgangs eröffnet das Mitglied des Wahlausschusses, das die Wahl lei-
13 tet die Abstimmung. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
- 14 7. Für jede kandidierende Person kann durch jedes stimmberechtigte Mit-
15 glied mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden. Die Gesamtzahl
16 der pro stimmberechtigtem Mitglied abgebbaren Ja-Stimmen ist jedoch
17 auf die Zahl der (ordentlich) zu wählenden Mitglieder beschränkt.
- 18 8. Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die
19 Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer
20 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Versammlung auf sich ver-
21 einigt. Soweit bei Stimmengleichheit die Ermittlung der Reihenfolge er-
22 forderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen
23 mit selber Stimmenzahl.
- 24 9. Sind nach Abschluss dieser Wahl Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der
25 nicht gewählten Kandidat*innen größer als die Anzahl der unbesetzten
26 Plätze, so findet eine weitere Wahl entsprechend der Absätze 6., 7. und
27 8. statt. Kandidat*innen auf die im vorherigen Wahlgang mehr Nein als
28 Ja-Stimmen entfallen sind, können sich nicht erneut zur Wahl stellen.

29 § 9 Anfechtung der Wahl

30 Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl schriftlich
31 angefochten werden. In diesem Falle kann der Diözesanvorstand den in § 17 der
32 Bundesordnung genannten Schlichtungsausschuss anrufen.

33 § 10 Änderungen der Wahlordnung

34 Änderungen der Wahlordnung und Abweichungen von den Vorschriften im Ein-
35 zelfall bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der
36 Diözesanversammlung.

1 § 11 Inkrafttreten

- 2 Die Wahlordnung tritt am 13.06.2021 in Kraft. Sie wurde letztmalig auf der
- 3 Diözesanversammlung 2021 geändert.